

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 09 65. Jahrgang

Donnerstag, 01. März 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

05.03.2012, 17:00 Uhr

Jugendhilfeausschuss

Rheinisches Jugendheim Halfeshof,
Halfeshof 1, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über 15. die Sitzung am 23.01.2012
3. Bericht aus dem Jugendstadtrat
4. Vorstellung der Einrichtung Halfeshof
5. Vorstellung der Pflegeelterninitiative
6. Kulturrucksack
7. Ausbauplanung für das Kindergartenjahr 2012/2013
8. Schulsozialarbeit - Sachstand
9. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 15. Sitzung am 23.01.2012
3. Verschiedenes

06.03.2012, 17:00 Uhr

Finanzausschuss

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 19. Sitzung am 24.01.2012
3. Aktuelles zum Stärkungspaket Stadtfinanzen
hier: Erlasse des Innenministeriums NRW
4. Stärkungspakt Stadtfinanzen
hier: Antrag der Stadt Solingen
5. Verfahren zur Entscheidung über den Abschluss von Verträgen zur Ermittlung des Instandhaltungsstaus in städtischen Gebäuden
6. Projekt „Flächenreduzierung in Schulen“
Abschlussbericht

7. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 19. Sitzung am 24.01.2012
3. Vergaben und Vertragsabschlüsse von 50.000 bis 250.000 €
4. Verschiedenes

06.03.2012, 17:00 Uhr

Zuwanderer- und Integrationsrat

DITIB Wald, Heukämpchenstraße 5/Wiesenstraße 1

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 12. Sitzung am 24.01.2012
3. Vorstellung der Arbeit des MSO-Netzwerkes
- Mündlicher Bericht -
4. Vorstellung der Aktivitäten von Solingen InterAktiv
- Mündlicher Bericht -

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

5. Mercimek-Platz
hier: Gemeinsamer Antrag der urgewählten Mitglieder Hassan Firouzkhah, Salvatore Aurelio, Mina Cetin, Sinan Ekiz, Ismail Polat, Kemal Secgin, Eray Ünver, Murat Uysal, Songül Wever-Uygur, Ayhan Ünsal, Botelho Manuel, Pino Umberto Mamone vom 09.01.2012
- Fortführung der Beratung -
6. Leben braucht Vielfalt 2012
Durchführung des internationalen Kultur- und Umweltfestes
7. Das neue Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes NRW
8. Sitzungstermine
hier: Gemeinsamer Antrag der urgewählten Mitglieder Hassan Firouzkhah, Salvatore Aurelio, Mina Cetin, Sinan Ekiz, Ismail Polat, Kemal Secgin, Songül Wever-Uygur, Ayhan Ünsal und Botelho Manuel vom 16.02.2012
9. Landesprogramm KOMM-IN 2012
hier: Gemeinsamer Antrag der urgewählten Mitglieder Hassan Firouzkhah, Salvatore Aurelio, Mina Cetin, Sinan Ekiz, Ismail Polat, Kemal Secgin, Songül Wever-Uygur, Ayhan Ünsal, Botelho Manuel und dem beratenden Mitglied Volker Seidel vom 16.02.2012
10. Berichte aus den Gremien
11. Berichte von der LAGA NRW
12. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 12. Sitzung am 24.01.2012
3. Aussprache
4. Verschiedenes

08.03.2012, 17:00 Uhr

Beteiligungsausschuss

Stadtwerke Solingen, Beethovenstraße – Kantine

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 17. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 26.01.2012
3. Berichtswesen für die Betriebe und Gesellschaften der Stadt Solingen
4. Verschmelzung der Sanierungsgesellschaft Südliche Innenstadt Solingen mbH & Co. KG mit der Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG sowie Verschmelzung der Sanierungsgesellschaft Südliche Innenstadt Solingen Verwaltungs-GmbH mit der Wirtschaftsförderung Solingen Verwaltungs GmbH
5. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen

2. Protokoll über die 17. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 26.01.2012
3. Berichtswesen für die Betriebe und Gesellschaften der Stadt Solingen
4. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Städtischen Musikschule Solingen GmbH im schriftlichen Umlaufverfahren
5. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Städtisches Klinikum Solingen gemeinnützige GmbH im schriftlichen Umlaufverfahren
6. Verschiedenes

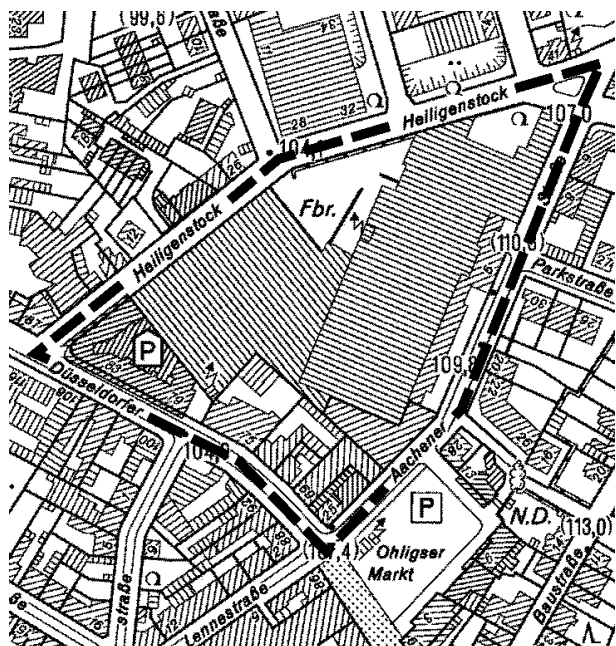
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Mitte - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes O 552

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität hat nach Vorberatung der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid in gemeinsamer Sitzung am 13.02.2012 beschlossen, den **Änderungsentwurf Nr. 18/04 zum Flächennutzungsplan** sowie den **Bebauungsplanentwurf O 552**, beide für das Gebiet zwischen Heiligenstock, Achener Straße und Düsseldorfer Straße gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich des Änderungsentwurfes Nr. 18/04 zum Flächennutzungsplan sowie des Bebauungsplanentwurfes O 552:

Gebiet zwischen Heiligenstock, Achener Straße und Düsseldorfer Straße



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes Nr. 18/04 zum Flächennutzungsplan sowie des Bebauungsplanentwurfes O 552. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK (17.3/98).

Der **Änderungsentwurf Nr. 18/04 zum Flächennutzungsplan** sowie der **Bebauungsplanentwurf O 552**, beide nebst Begründungen (einschließlich Umweltbericht), liegen zusammen mit den Gutachten zu diesem Bebauungsplan gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom **12.03.2012 bis einschließlich 27.04.2012** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, abgegeben werden. Ebenso kann sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Gem. § 3 (2) S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Feststellung der Flächennutzungsplanänderung sowie bei der Beschlussfassung zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Als umweltbezogene Gutachten liegen eine Gefährdungsabschätzung für das ehemalige OLBO-Gelände, eine Artenschutzrechtliche Prüfung, ein Schalltechnisches Gutachten, eine Verkehrliche Untersuchung sowie eine Städtebauliche Wirkungsanalyse geplanter Einzelhandelsbausteine nebst ergänzenden Stellungnahmen und Sortimentsliste vor. Außerdem liegen Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit vor. Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Mit Rechtsverbindlichkeit des **Bebauungsplanes O 552** treten die entgegenstehenden ortsbaurechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Solingen, 27.02.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNGEN

Gewässerschauprogramm 2012

Die bereits im Amtsblatt Nr. 02 vom 12.01.2012 veröffentlichten Termine der Gewässerschau (Gewässerschauprogramm 2012) werden wie folgt geändert:

Der Termin am 06.03.2012 - Schellberger Bach, Sengbach entfällt!

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007, sowie in Wahrnehmung der Aufgaben der Gewässeraufsicht gemäß §116 LWG wird von der Unteren Wasserbehörde Solingen und der Gewässerschaubehörde des Rates der Stadt Solingen eine Begehung der nachstehend aufgeführten Wasserläufe vorgenommen.

Für Eigentümer und Anlieger des Gewässers, für Berechtigte von Gewässernutzungen sowie für Fischereiberechtigte besteht die Möglichkeit an den Schauterminen teilzunehmen.

13.03.2012	Bertramsmühler Bach (Teil 1), Spielbruch-, Dornsiepen Bach
20.03.2012	Bertramsmühler Bach (Teil 2) Balkhauser Bach
27.03.2012	Viehbach

Treffpunkt ist jeweils um 08.30 Uhr auf dem Parkplatz am Verwaltungsgebäude, Bonner Str. 100 (Haupteingang).

BEKANNTMACHUNGEN

des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 07. Februar 2012, betreffend die vereinfachte Umlegung Kronprinzenstraße, Ordnungsnummern 1 und 2, Stadt Solingen/Fa. Gottschall & Sohn, gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 22. Februar 2012 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 07. Februar 2012, betreffend das Umliegungsgebiet Siebels, Ordnungsnummer 6, Ulrich und Lutz Schlemper, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 16. Februar 2012 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath vom 17.10.2011

Die Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath – vertreten durch das Presbyterium – erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag

der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekanntgegeben – die Übermittlung erfolgt in der Regel über den beauftragten Bestatter.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 220,00 € |
| 1.2 Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 475,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 2.1 Erdbestattungen je Grabstelle an Wegen ab 1,25 m Breite und mehr (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.100,00 € |
| 2.2 Erdbestattungen je Grabstelle an Wegen bis 1,24 m Breite (Nutzungszeit 30 Jahre) | 900,00 € |
| 2.3 Erdbestattungen je Grabstelle innerhalb der Grabfelder an Tretwegen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 600,00 € |
| 2.4 Urnenbeisetzung je Grabstelle je Grab innerhalb der Grabfelder an Tretwegen (Nutzungszeit 30 Jahre - bis zu 2 Urnen) | 400,00 € |

3. Rasenwahlgrabstätten - einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| 3.1 Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.200,00 € |
| 3.2 Urnenbeisetzungen (bis zu 2 Urnen) (Nutzungszeit 30 Jahre) | 660,00 € |

Die Nutzungsgebühren zu 2. und 3. sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen können Teilzahlungen mit der Maßgabe gewährt werden, dass die zu erhebenden

Gebühren in der Regel innerhalb von 18 Monaten nach Antragstellung mit 3 v.H. verzinslich voll beglichen werden.

Wird das Nutzungsrecht – abweichend von der Regel-nutzungszeit – um einen kürzeren Zeitraum verlängert, werden anteilige Gebühren erhoben, die dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur dreißigjährigen Regel-nutzungszeit entsprechen. Im Falle des Wiedererwerbs ist das Nutzungsrecht um mindestens zwei Jahre zu verlängern.

Ausgleichsgebühr bei Verlängerung

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig ist.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

Gebühr bei Mehrfachbelegung innerhalb der Ruhezeit

Für die mehrfache Inanspruchnahme von Wahlgrabstätten innerhalb der laufenden Ruhezeit sind bei einer Mehrfachbelegung (Urnenbeisetzung) jeweils 25 % der Nutzungsgebühr zu entrichten, die bei erstmaligem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle fällig war.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 355,00 € |
| 1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 620,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzungen | 260,00 € |

Die Grundgebühr umfasst

- die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer bis zu 4 Tagen
- die Benutzung der Friedhofskapelle und das Orgelspiel
- das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte einschließlich aller Vor- und Nacharbeiten
- die Benutzung der Bestattungsgeräte, des Leichenwagens und der Kranzwagen
- den Transport und das Auflegen der Kränze
- das Ordnen der Grabstätte und ihrer Umgebung nach der Beerdigung
- die Gerätepflege
- die Säuberung der Kapelle und der Leichenzelle.

2. Besondere Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 2.1 Gebühr für Träger (je Träger) | 28,00 € |
| 2.2 Bei der Bestattung Verstorbener, die vor ihrem Tode nicht einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehörten, wird eine Gebühr erhoben für die Kapellenbenutzung von | 100,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 2.3 Gebühr für die Außenübertragung eines Trauergottesdienstes aus der Kapelle | 100,00 € |
|--|----------|

§ 6 Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen und für Bestattungen von Ausbettungen, die von anderen Friedhöfen überführt werden (für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Erstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest):

	bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	bei Erdbestattungen von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab
1. Umbettung auf demselben Friedhof	1.185,00 €	1.740,00 €	540,00 €
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	830,00 €	1.115,00 €	270,00 €
3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	355,00 €	625,00 €	270,00 €

Die Gebühren nach den Ziffern 1 und 3 erhöhen sich um die entsprechende Gebühr nach § 4, 2 und 3, wenn durch die Umbettung das Nutzungsrecht an einem neuen Wahlgrab erworben werden muss.

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen über die Errichtung, Änderung oder Ergänzung von Grabmalen, Grabplatten und Einfassungen werden erhoben je | 30,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer, sofern sie vier Tage überschreitet, je weiterer Tag | 15,00 € |
| 3. Für die Benutzung der Leichenzellen, wenn die Beerdigung nicht auf unserem Friedhof stattfindet | 15,00 € |
| 4. Für die Zweitausfertigung verlorengegangener Urkunden | 20,00 € |
| 5. Für die Umschreibung von Nutzungsrechten je Grabstätte | 20,00 € |
| 6. Bearbeitungsgebühr bei Teilzahlungen | 17,00 € |
| 7. Die jährliche Kontrollgebühr für ein aufstehendes Grabmal beträgt je Jahr der noch laufenden Nutzungszeit | 2,50 € |

Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.10.2008.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten nach Erteilung der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 13.10.2008 außer Kraft.

Solingen, den 17.10.2011

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde
St. Reinoldi Rupelrath